

# Satzung des Überbetriebliche Unterst tzungskasse AXA e.V.

Stand 10.12.2025

## § 1 Name, Sitz, Gesch ftsjahr

- (1) Der Verein f hrt den Namen " berbetriebliche Unterst tzungskasse AXA e.V." (nachfolgend "Verein" genannt). Er ist beim Vereinsregister K ln unter der Nummer VR 10616 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in K ln.
- (3) Das Gesch ftsjahr des Vereins beginnt f r den Zeitraum bis zum 31.01.2023 am 01.02. eines jeden Jahres und endet am 31.01. des darauf folgenden Kalenderjahres. F r die Zeit vom 01.02.2023 bis zum 31.12.2023 wird ein Rumpfgesch ftsjahr gebildet. Ab dem 01.01.2024 entspricht das Gesch ftsjahr dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine soziale Einrichtung von Arbeitgebern, die ihre betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise  ber eine gemeinsame  berbetriebliche Unterst tzungskasse finanzieren und abwickeln wollen, um sich auf diese Weise die Gr ndung einer betriebs- oder unternehmensbezogenen Unterst tzungskasse zu ersparen.
- (2) Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersversorgung  ber den Verein durchf hren oder durchgef hrt hatten, werden nachfolgend als "Tr gerunternehmen" bezeichnet.
- (3) Zweck des Vereins ist die F hrung einer Unterst tzungskasse, die einmalige oder laufende Unterst tzungen an Arbeitnehmer oder fr here Arbeitnehmer der Tr gerunternehmen sowie an deren Hinterbliebene im Rahmen einer betrieblichen Alters-, Invalidit ts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass eines Arbeitsverh ltnisses (betriebliche Altersversorgung) gew hrt.
- (4) Als Arbeitnehmer eines Tr gerunternehmens gelten entsprechend Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen der Alters-, Invalidit ts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass ihrer T tigkeit f r das Tr gerunternehmen gew hrt werden sollen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)), und Personen, die ein Anrecht auf eine Versorgung durch eine interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) erworben haben (Beg nstigte).
- (5) Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung des Vereins sind die Organe verpflichtet, die einsch gigen steuerlichen Vorschriften zu befolgen.

## § 3 Gesch ftsgebiet

Das Gesch ftsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist berechtigt, sein Gesch ftsgebiet auch auf das Ausland auszudehnen.

## § 4 Mitgliedschaft, Aufnahmeverfahren, Leistungsplan

- (1) Mitglied kann jeder Arbeitgeber werden, der seine betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise  ber den Verein durchf hren will.
- (2) Der Vorstand kann zus tzliche Mitglieder in den Verein aufnehmen, die den Verein beratend unterst tzen (F rdermitglieder).
- (3) Voraussetzungen f r den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist und  ber den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gr nde mitzuteilen. Mit dem Beitritt erkennt das Tr gerunternehmen die Satzung des Vereins als f r sich verbindlich an.
- (4) Mit der Antragstellung verpflichtet sich das Tr gerunternehmen, die f r eine planm  ige Finanzierung seiner  ber den Verein durchzuf hrenden betrieblichen Altersversorgung erforderlichen Mittel regelm  ig dem Verein zuzuf hren und in die Leistungserbringung einzutreten, wenn der Verein die Zahlung mangels ausreichender Dotierung durch das Tr gerunternehmen durch einseitige Erkl rungen gegen ber dem Beg nstigen k rzt oder einstellt.
- (5) Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden vom Vorstand festgelegt.
- (6) Den Beginn der Mitgliedschaft legt der Vorstand unter Beachtung der W nsche des aufzunehmenden Mitglieds fest.

## § 5 Erl schen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Gesch ftsjahres unter Einhaltung einer einj hrigen K ndigungsfrist zul ssig und dem Vorstand in Textform zu erkl ren ist;
  - b) Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grunde, insbesondere wenn ein Tr gerunternehmen die vorgesehenen Zuwendungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet (vgl. § 4 Abs. 2);
  - c) Ausscheiden oder Versterben des letzten Beg nstigten im Sinne von § 2 Abs. 3 oder 4 des Tr gerunternehmens aus dessen Diensten;
  - d) Tod eines Mitglieds;

- e) Beendigung der Abwicklung, Auseinandersetzung, Liquidation oder eines entsprechenden Vorgangs bei einem Tr gerunternehmen und – soweit gesetzlich vorgesehen – dessen L schung im zust ndigen Register.
- (2) Im Falle des Erl schens der Mitgliedschaft eines Tr gerunternehmens d rfen die von diesem Tr gerunternehmen eingebrachten Finanzierungsmittel mit ihrem dann vorhandenen Wert (§ 14 Abs. 3) grunds tzlich nur f r die Versorgung der Beg nstigten verwendet werden. Hierzu geh rt insbesondere die Verm gens bertragung im Falle der Insolvenz des Tr gerunternehmens auf den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) nach dem Betriebsrentengesetz. Ebenfalls geh ren dazu eine  bertragung gem  s § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 oder eine Durchf hrung der Versorgung  ber den Verein im Falle des § 15 Abs. 4 Satz 1. Eine Auszahlung an das Tr gerunternehmen oder den Insolvenzverwalter des Tr gerunternehmens ist grunds tzlich ausgeschlossen. Im  brigen gilt § 19 der Satzung, der sinngem   Anwendung findet.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und der Gesch ftsf hrer.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Innerhalb eines jeden Gesch ftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Gegenstand der Beratung bzw. der Beschlussfassung sollen mindestens sein:
  - a) ein umfassender Jahresgesch ftsbericht, der Rechenschaftsbericht  ber das abgelaufene Gesch ftsjahr und die Verwendung des Jahresergebnisses;
  - b) die Entlastung des Vorstandes f r das abgelaufene Gesch ftsjahr.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in elektronischer Form (E-Mail) mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein. Die Frist beginnt mit der Absendung der E-Mail. Die E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die E-Mail-Adresse gerichtet ist, die das Mitglied dem Verein als letztes in Textform bekannt gegeben hat.
- (3) Jedes Mitglied kann bis sp testens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Erg nzung der Tagesordnung beantragen. Solche Erg nzungen der Tagesordnung sind dann unzul ssig, wenn sie sich auf bedeutsame Angelegenheiten beziehen wie bspw. inhaltliche  nderungen der Satzung oder die Wahl von Vorst nden. Sollte der Vorstand die Tagesordnung hiernach erg nzen, gibt er den Mitgliedern die endg ltige Tagesordnung sp testens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt. Zur Fristwahrung gelten Absatz 2 Stze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder k nnen sich in der Mitgliederversammlung durch schriftlich Bevollm chtigte vertreten lassen.
- (5) Au erordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 2/5 der Mitglieder die Einberufung fordern.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussf hig, wenn zu ihr form- und fristgerecht eingeladen wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand oder ein von ihm benannter Vertreter (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter bestellt den Protokollf hrer.
- (8)  ber die Beschl sse und den wesentlichen Inhalt der Tagesordnungspunkte ist durch den Protokollf hrer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm zu unterzeichnen, vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen und zu den Gesch ftspapieren zu nehmen ist.

## § 8 Beschl sse der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschl sse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine Satzungs nderung – auch, soweit sie den Zweck angeht – bedarf der Zustimmung von 4/5 der erschienenen Mitglieder. Außerdem bedarf eine Satzungs nderung der Zustimmung des Vorstands.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die auch juristische Personen sein k nnen, n mlich dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der AXA Lebensversicherung AG auf unbestimmte Zeit bestellt.

- (2) Der Vorstand kann von der AXA Lebensversicherung AG jederzeit, von der Mitgliederversammlung jedoch nur aus wichtigem Grunde mit Zustimmung von 4/5 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt, solange nicht ein neuer Vorstand bestellt ist.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Kommt ein Beschluss zustande, so ist dieser unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern in Textform mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; ihm werden nachgewiesene Aufwendungen ersetzt, die durch die Führung der Geschäfte des Vereins verursacht sind. Jede darüberhinausgehende Vergütung ist ausgeschlossen.
- (5) Aufgabe des Vorstands ist es, auf eine möglichst kostengünstige und solide Finanzierung und Durchführung des Vereinszweckes unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften hinzuwirken.

## § 10 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist vom Verbot der Mehrfachvertretung im Sinne von § 181 BGB befreit.

## § 11 Beirat

- (1) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Die Aufgabe des Beirates ist es, an der Verwaltung der Beträge, die dem Verein zufließen, beratend mitzuwirken.
- (2) Aus jedem Trägerunternehmen wird ein Vertreter in den Beirat entsandt. Dieser ist vom Kreis der begünstigten Arbeitnehmer des jeweiligen Trägerunternehmens zu wählen.
- (3) Der Vorstand ist befugt, eine gemeinsame Mitgliederversammlung und Beiratssitzung durchzuführen. Beiratsmitglieder haben in dieser Stimmrechte, soweit sie zur Abstimmung in einer gesonderten Beiratssitzung berechtigt wären.
- (4) Für die Einberufung und Durchführung der Beiratssitzung gelten die für die Mitgliederversammlung geltenden Regelungen entsprechend.

## § 12 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer, insbesondere eine Beratungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung, mit der entgeltlichen Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins beauftragen. Befugnis und Vertretungsvollmachten regelt der Vorstand durch Vereinbarung mit dem Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer ist berechtigt, das bei seiner Beauftragung vereinbarte Honorar mit den Trägerunternehmen unmittelbar abzurechnen. Die Höhe des Honorars ergibt sich aus der jeweils gültigen Honorarordnung.

## § 13 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
- Zuwendungen der Trägerunternehmen nach Maßgabe des ausschließlich im Einvernehmen mit dem einzelnen Trägerunternehmen festzusetzenden Leistungs- und Finanzierungsplans;
  - den Erträgen des Vereins;
  - freiwilligen Zuwendungen von anderer Seite.
- (2) Die Trägerunternehmen können von dem Verein Zuwendungen nur zurückfordern, wenn diese infolge eines Irrtums geleistet worden sind.
- (3) Die Trägerunternehmen verzichten grundsätzlich auf jegliche Rückforderung des für sie jeweils gebildeten Kassenvermögens (auch aufgrund eines etwaigen gesetzlichen Rückforderungsanspruchs), außer in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 4. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliedschaft eines Trägerunternehmens nach § 5 Abs. 1 erlischt. Der Verzicht bezieht sich allerdings nicht auf etwaige Ansprüche von Trägerunternehmen, die darauf gerichtet sind, dass der Verein ihm zugewendete Mittel unter Beachtung des satzungsgemäßen Verwendungszwecks einem anderen Versorgungsträger zur Verfügung stellt, damit dieser die Zusage fortführt. Als anderer Versorgungsträger kommen alle nach dem Betriebsrentengesetz vorgesehenen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit Ausnahme des jeweiligen Trägerunternehmens als unmittelbaren Versorgungsträger selbst in Betracht.

- (4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Insbesondere dürfen Begünstigte zu Beiträgen an den Verein nicht herangezogen werden.
- (5) Sofern kein Geschäftsführer mit der entgeltlichen Verwaltung beauftragt wurde (vgl. § 12 Abs. 1), kann der Verein zur Finanzierung der laufenden Verwaltungskosten von den Trägerunternehmen eine Umlage erheben. Der Berechnungsmodus der Umlage wird gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (6) Der Verein ist darüber hinaus berechtigt, sich nachzuweisende und den einzelnen Trägerunternehmen entsprechend zuzurechnende Aufwendungen für bestimmte Verwaltungsarbeiten erstatten zu lassen. Über Art und Berechnung der zu erstattenden Aufwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 14 Vermögen

- (1) Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die in § 2 aufgeführten Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Begünstigte sind nur zulässig, wenn ein getrennt ausgewiesenes, dem jeweiligen Trägerunternehmen zuzurechnendes Vermögen (§ 14 Abs. 3) in ausreichender Höhe vorhanden ist. Satz 1 gilt insoweit nicht, als die steuerliche Zweckbindung des Kassenvermögens entfällt (§ 6 Abs. 6 KStG). In diesen Fällen sind die nicht zweckgebundenen Mittel in Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Trägerunternehmen zu verwenden. Einer Abstimmung steht es gleich, wenn der Verein zu viel gezahlte Zuwendungen mit künftigen ausstehenden Zuwendungen gegenüber dem Trägerunternehmen verrechnet.
- (2) Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins so anzulegen, wie es der Erfüllung der in der Satzung bestimmten Zwecke des Vereins entspricht.
- (3) Die Zuwendungen der Trägerunternehmen sowie die Leistungen an Begünstigte werden gesondert verbucht. Über die Vermögensteile der einzelnen Trägerunternehmen werden getrennte Kapitalkonten geführt. Die Erträge aus dem Kassenvermögen und die sonstigen Einnahmen werden im Verhältnis der Vermögensteile der Trägerunternehmen auf die Kapitalkonten verteilt.
- (4) Soweit mit Zustimmung eines einzelnen Trägerunternehmens Vermögensteile gesondert in Rückdeckungsversicherungen angelegt werden, werden die Erträge zu diesen Vermögensteilen dem betreffenden Trägerunternehmen abweichend von Absatz 3 Satz 2 direkt zugeordnet.

## § 15 Leistungen

- (1) Der Verein wird im Rahmen der für die einzelnen Trägerunternehmen geltenden Leistungspläne und gemäß § 16 und § 17 Begünstigten Alters-, Invaliditäts- bzw. Hinterbliebenenrenten oder einmalige Kapitalleistungen gewähren, soweit das jeweils betroffene Trägerunternehmen die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat.
- (2) Bei der Bemessung und Gewährung von Leistungen wird der Verein die einschlägigen Vorschriften für die Steuerfreiheit von Unterstützungskassen sowohl hinsichtlich der Höhe dieser Leistungen als auch hinsichtlich der zu begünstigenden Personenkreise einhalten.
- (3) Die Unterstützungskasse kann – entsprechend dem maßgebenden Leistungsplan des einzelnen Trägerunternehmens – einmalige oder laufende Unterstützungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gewähren.
- (4) Die Leistungen werden vom Verein auch dann erbracht werden, wenn die Mitgliedschaft des Trägerunternehmens erloschen ist, gleich aus welchem Grund. Die Leistungen werden jedoch nicht erbracht, soweit die Zusage und das korrespondierende Kassenvermögen auf einen Dritten, insbesondere den PSVaG, übertragen wurden.
- (5) Im Fall der arbeits- oder zivilrechtlich zulässigen und wirksamen Abfindung der Zusage erlischt auch die Verpflichtung des Vereins gegenüber dem Begünstigten. Der Verein ist berechtigt, insoweit das Kassenvermögen an den Begünstigten auszuzahlen.
- (6) Zahlungen an das Trägerunternehmen darf der Verein nur vornehmen, wenn und soweit dies nach dieser Satzung zulässig ist und der Begünstigte dem zustimmt. Zahlungen der Versorgungsleistungen an das Trägerunternehmen sind zulässig, wenn und soweit die Gewähr besteht, dass diese an den Begünstigten weitergeleitet werden. In diesem Rahmen können Zahlungen an das Trägerunternehmen insbesondere vorgenommen werden, wenn die Zusage nicht vollständig über den Verein finanziert ist oder das Trägerunternehmen auf die Versorgungsleistungen abzuführende Steuern und/ oder Sozialversicherungsbeiträge einbehält.
- (7) Zahlungen an das Trägerunternehmen sind ausnahmsweise auch zulässig, wenn die Zusage von Anfang an nicht wirksam erteilt worden war; in diesen Fällen besteht keine Verpflichtung des Vereins, Leistungen an Begünstigte zu erbringen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Zusage wirksam widerrufen oder angefochten wurde oder sie von Anfang an arbeits- oder zivilrechtlich nicht wirksam erteilt worden war.

Entsprechendes gilt, wenn die Zusage nicht erfüllt werden kann, insbesondere wenn im Falle einer zugesagten Hinterbliebenenversorgung zum Leistungszeitpunkt kein begünstigter Hinterbliebener existiert.

Entsprechendes gilt auch, wenn die Zusage nachträglich erlischt, insbesondere bei Ausscheiden des Begünstigten mit verfallbaren Anwartschaften aus den Diensten des Trägerunternehmens.

- (8) Für die Abwicklung im Einzelnen kann der Vorstand Richtlinien aufstellen.
- (9) Die Leistungen des Vereins dürfen von den Begünstigten nicht abgetreten oder verpfändet werden. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter gegenüber von Begünstigten bleiben unberührt.

#### **§ 16 Freiwilligkeit der Leistungen**

Die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrenten sowie von Kapitalzahlungen kann ein Rechtsanspruch weder gegen den Verein noch gegen ihre Trägerunternehmen begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit eines jederzeitigen Widerrufs geleistet.

#### **§ 17 Einstellung von Leistungen**

- (1) Stellt ein Trägerunternehmen die für die Leistungen an die Begünstigten erforderlichen Mittel des Vereins nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe oder nicht mehr zur Verfügung, so wird der Verein – soweit das dem betroffenen Trägerunternehmen gemäß § 14 Abs. 3 zugeordnete Vermögen nicht ausreicht – die Leistungen (§ 15) entsprechend kürzen oder einstellen.
- (2) In diesem Falle erbringt das Trägerunternehmen die Versorgungsleistungen, soweit diese vom Verein wegen nicht ausreichender Zuwendungen (siehe Abs. 1) nicht gewährt werden können.

#### **§ 18 Rückdeckung**

- (1) Zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der zugesagten Leistungen wird der Verein grundsätzlich Rückdeckungsversicherungen bei einem Lebensversicherer oder einer Pensionskasse der AXA Group abschließen. Die Zuwendungen der Trägerunternehmen werden zur Zahlung der Versicherungsbeiträge verwendet.  
Soweit im Rahmen eines Übertragungsabkommens zwischen rückgedeckten Unterstützungskassen eine Rückdeckungsversicherung bei einem anderen Versicherer vorliegt, kann diese ausnahmsweise vom Verein übernommen und fortgeführt werden.
- (2) Leistungen aus den Rückdeckungsversicherungen stehen ausschließlich dem Verein zu.
- (3) Rückdeckungsversicherungen werden nach den Annahmerichtlinien der Lebensversicherer bzw. der Pensionskassen der AXA Group abgeschlossen. Der Begünstigte ist verpflichtet, Gesundheitsfragen zu beantworten und sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, soweit dies vom Versicherer für die Beurteilung des zu übernehmenden Risikos verlangt wird.

#### **§ 19 Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins ist der übereinstimmende Beschluss von Vorstand und Mitgliederversammlung notwendig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 20 Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist sein Vermögen in Bezug auf die einzelnen Trägerunternehmen gemäß § 14 Abs. 3 zu ermitteln und alsdann – unbeschadet der Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 3 – im Benehmen mit dem jeweiligen Trägerunternehmen
  - a) auf die gemäß § 2 Abs. 3 und 4 Begünstigten zu verteilen oder
  - b) ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne von § 52 und § 53 der Abgabenordnung zuzuführen.
- (2) Der Verteilung auf die Begünstigten im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a steht es gleich, wenn der Verein unter Wahrung der steuerlichen Vorschriften in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine steuerfreie Pensionskasse übergeführt wird. Auch eine Ausgliederung von entsprechenden Teilen des Vereinsvermögens zur Gründung und Ausgestaltung einer steuerfreien Pensionskasse oder Einzelunterstützungskasse unter Aufrechterhaltung der Gruppenunterstützungskasse ist zulässig. Entsprechendes gilt für den Abschluss von Kapital- oder Rentenversicherungen für die Begünstigten.

#### **§ 21 Liquidation**

Im Falle der Auflösung des Vereins wird der Vorstand als Liquidator eingesetzt, der zur Zeit der Auflösung im Amt ist.

#### **§ 22 Regelungen für die Durchführung eines Versorgungsausgleichs**

Durch das Versorgungsausgleichsgesetz wird als Grundsatz die interne Teilung von Anrechten im Fall einer Ehescheidung vorgeschrieben. Für die ausgleichsberechtigte Person wird ein eigenes Anrecht begründet, und sie ist vergleichbar einem unverfallbar ausgeschiedenen Begünstigten zu behandeln. Die Regelungen für den Versorgungsausgleich werden vom Vorstand in einer oder mehreren Teilungsordnungen festgelegt. Es ist die jeweils aktuelle Teilungsordnung für die vorliegende Zusageart maßgebend.

#### **§ 23 Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben mittels elektronisch versandter Informationen**

- (1) Der Verein ist berechtigt, den Mitgliedern sowie dem Beiratsvorsitzenden und den Beiratsvertretern des Vereins Informationen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins stehen, im Wege der elektronischen Form (E-Mail) zu übermitteln.
- (2) Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, eine funktionstüchtige E-Mail-Adresse vorzuhalten und dem Verein Veränderungen bzgl. der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Jedes Mitglied trägt Sorge dafür, dass sein Beiratsmitglied alle Unterlagen zur Mitgliederversammlung erhält.
- (4) Auf Antrag in Textform können den Mitgliedern, dem Beiratsvorsitzenden – soweit dieser bestimmt wurde – bzw. den Beiratsvertretern, die auf einer Übermittlung der unter § 22 Abs. 1 beschriebenen Informationen auf dem Briefpostweg bestehen, die Informationen auf dem Briefpostweg übermittelt werden. In diesem Fall tritt an die Stelle der Zusendung der Informationen im Sinne des § 22 Abs. 1 mittels E-Mail die Zustellung mittels Briefpost.